

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Oberteilherrichter/-in

BGBl. II Nr. 229/1981 29. April 1981

### GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Oberteilherrichter/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachkunde,
- b) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

### PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat die Durchführung von Arbeiten nach Angabe zu umfassen, bei denen folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- Zuschneiden von Oberleder und Futter,
- Schärfen,
- Buggen,
- Steppen,
- Fertigstellen eines Schaftes.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Sauberkeit und fachgerechte Ausführung der Prüfarbeit,
2. Verwenden der richtigen Maschinen und Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Oberteilherrichter/-in

BGBl. II Nr. 229/1981 29. April 1981

### THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a. Werkstoffkunde,
- b. Arbeitsverfahren.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachzeichnen**" hat die Anfertigung der Zeichnung von einem Schuhoberteil nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu erstellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

### Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Schuhmacher/-in oder Orthopädienschuhmacher/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Oberteilherrichter/-in abgelegt werden. Diese umfasst den Gegenstand "Fachgespräch".

Für die Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

### Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Oberteilherrichter/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in der geltenden Fassung anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1981 in Kraft.